

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT260096-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter
lic. iur. K. Vogel und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño

Urteil vom 19. Juni 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

Staat Zürich und Stadt B.____ und Reformierte Kirchgemeinde,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Steueramt B._____

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Pfäffikon
vom 16. April 2026 (EB260014-H)**

Erwägungen:

1. a) Mit zunächst ohne Begründung eröffnetem (Urk. 7), hernach begründetem Urteil vom 16. April 2026 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes B._____ ZH, Zahlungsbefehl vom 15. August 2025, definitive Rechtsöffnung für Fr. 7'554.65 nebst Zins zu 4.5 % seit dem 15. August 2025 sowie Fr. 314.05 aufgelaufener Zins seit 14. August 2025 abzüglich der Zahlung vom 26. August 2025 von Fr. 100.–, wies im Mehrbetrag (Betreibungskosten) das Rechtsöffnungsgesuch ab, auferlegte dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) die Entscheidgebühr von Fr. 300.– und wies das Gesuch der Gesuchsteller auf Parteientschädigung ab (Urk. 11 Dispositivziffern 1-4 = Urk. 15 Dispositivziffern 1-4).

b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 13. Mai 2026 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 15. Mai 2026; vgl. an Urk. 14 angeheftete Kopie des Briefumschlags samt Sendungsverfolgung der Post) innert Frist (Urk. 13/1) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 14 S. 1):

- "1. Die Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
2. Das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 16. April 2026 sei aufzuheben.
3. Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung und vollständigen Würdigung der eingereichten Akten an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Es sei zu prüfen, ob sämtliche vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt akturiert und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner."

c) Mit Verfügung vom 15. Mai 2026 wurde das Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit des Gesuchsgegners abgewiesen und ihm Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss zu leisten (Urk. 18 Dispositivziffern 1-2). Der einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 300.– ging mit Valuta 19. Mai 2026 ein (Urk. 19). Am 20. Mai 2026 reichte der Gesuchsgegner unaufgefordert eine Ergänzung zur seiner Beschwerdeschrift ein (Urk. 20), welche gleichentags und damit innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist von Art. 321 Abs. 2 ZPO zur Post gegeben wurde. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-13). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als of-

fensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners in den Beschwerdeschriften ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine bloss Darstellung der Sach- und/oder Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

b) Im Rechtsöffnungsverfahren wird einzig darüber entschieden, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreibung weitergeführt werden darf oder nicht. Gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG erteilt das Gericht die definitive Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht. Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Vorausgesetzt wird, dass der Betriebene nicht nach Art. 81 Abs. 1 SchKG durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft.

3. a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, sowohl der Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern 2023, der am 3. Februar 2025 in Form der definitiven Schlussrechnung erging, als auch für die definitive Schlussrechnung lägen Rechtskraftbescheinigungen vor. Betragsmässig sei die Steuerforderung samt Verzugszins von 4.5 % ausgewiesen (Urk. 15 S. 3). Bei den eingereichten Urkunden handle es sich um vollstreckbare Verfügungen von schwei-

zerischen Verwaltungsbehörden und damit um gültige Rechtsöffnungstitel (Urk. 15 S. 4). Die Einwendungen des Gesuchsgegners würden nicht verfangen: Seine behauptete Geltendmachung eines Gegenanspruches gegenüber der Gemeinde oder sein Hinweis auf angeblich unangemessenes oder unverhältnismässiges Vorgehen der Gesuchsteller vermöchten die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nicht zu verhindern. Er bringe insbesondere weder vor, die Forderung sei getilgt oder gestundet worden, noch mache er deren Verjährung geltend. Soweit der Gesuchsgegner geltend mache, es hätte auf seine Stundungsgesuche eingetreten werden müssen, sei festzuhalten, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf Stundung bestehe und entsprechende Vorbringen im Rechtsöffnungsverfahren unbeachtlich seien (Urk. 15 S. 5).

b) Der Gesuchsgegner stellt sich demgegenüber zusammengefasst auf den Standpunkt, im Urteil seien seine umfangreichen Unterlagen, das chronologische Beilagenverzeichnis sowie die darin bezeichneten Belege nicht konkret gewürdigt worden, da sich das Urteil diesbezüglich nicht äussere (Urk. 14 S. 1). Sein Beilagenverzeichnis nenne unter anderem das Urteil 2023, den Betreibungsregisterauszug, den Schulvertrag, die ZVV-Belege, die Kostenblätter sowie seinen Gegenanspruch von mindestens Fr. 192'144.10 (Urk. 14 S. 1 f.). Auch ein formal enges Rechtsöffnungsverfahren finde nicht in einer kinderrechtsfreien Zone statt. Wo Vollstreckungshandlungen konkrete Auswirkungen auf die Ausbildung und Stabilität eines minderjährigen Kindes haben können, sei dieser Umstand im Rahmen der Verhältnismässigkeit und der Folgewirkungen erkennbar zu würdigen. Dies gelte umso mehr, wenn die betriebene Forderung nur rund 4 % des geltend gemachten schulbezogenen Gegenanspruchs ausmache. Er habe seine Kostenzusammenstellung (vgl. Urk. 6/4) zur Dokumentation der zeitlichen und finanziellen Tragweite der geltend gemachten Folgewirkungen eingereicht. Die Verrechnungsforderung habe nicht ohne erkennbare Würdigung als unbeachtlich behandelt werden dürfen (Urk. 14 S. 2).

c) Erstellt und unbestritten ist, dass der Einschätzungsentscheid in der Form der definitiven Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2023 rechtskräftig ist und einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80

Abs. 2 Ziff. 2 SchKG darstellt. Die vorinstanzliche Berechnung der Forderung, für welche den Gesuchstellern die definitive Rechtsöffnung im angefochtenen Entscheid erteilt worden ist, beanstandet der Gesuchsgegner nicht, so dass darauf nicht weiter einzugehen ist.

Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren macht der Gesuchsgegner mit seiner Beschwerde eine Tilgung der Schuld durch Verrechnung geltend. Im Rechtsöffnungsverfahren muss der Schuldner den Beweis der Tilgung der Schuld gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG durch Urkunden erbringen. Als Beweis der Tilgung durch Verrechnung genügt nur eine vorbehalt- und bedingungslose Schuldanerkennung, mithin also eine Urkunde, der mindestens die Qualität eines provisorischen Rechtsöffnungstitels im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG zukommt (BGE 136 III 624 E. 4.2.1). Der Gesuchsgegner reichte vor Vorinstanz und erneut im Beschwerdeverfahren eine durch ihn erstellte Kostenaufstellung für die Schulkosten seines Sohnes von 2020 bis 2026 in der Höhe von Fr. 192'144.10 und diverse Zahlungsbelege ein (Urk. 6/4-8 = Urk. 17/3). Damit kann er jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Bei den eingereichten Belegen (Kostenaufstellung und Kaufquittungen für den öffentlichen Verkehr) handelt es sich weder um öffentliche Urkunden noch um durch Unterschrift der Gesuchsteller bekräftigte Schuldanerkennungen. Dass die Gesuchsteller die zur Verrechnung gebrachte Forderung in der Höhe von Fr. 192'144.10 vorbehaltlos anerkannt hätten, wird vom Gesuchsgegner auch nicht vorgebracht. Er vermag die Tilgung der Schuld durch Verrechnung (und auch auf andere Weise) nicht durch Urkunden zu beweisen. Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners wandte die Vorinstanz damit das Recht nicht unrichtig an. Was das Vorbringen anbelangt, seine Gegenforderung erweise sich in ihrer dokumentierten Grössenordnung, in ihrer zeitlichen Dauer und in ihrem Bezug zur Schule, zum Kindeswohl und zur öffentlicher Bildungsaufgabe als erheblich (Urk. 14 S. 2), ist der Gesuchsgegner auf die bereits von der Vorinstanz aufgeführten eingeschränkten Einwendungsmöglichkeiten im definitiven Rechtsöffnungsverfahren zu verweisen: Es sind lediglich die Einwendungen der Tilgung, Stundung oder Verjährung zu hören (vgl. Urk. 15 S. 4). Andere Einwendungen sind daher nicht zu beachten.

Schliesslich geht der Gesuchsgegner mit seiner Rüge fehl, die Vorinstanz sei auf seinen Einwand nicht eingegangen, dass ein früherer gerichtlicher Entscheid aus dem Jahre 2023 in mehreren Punkten nicht korrekt umgesetzt worden sei, insbesondere im Zusammenhang mit der registermässigen Behandlung und der Bereinigung der Betreuung (Urk. 14 S. 2). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig das mit Eingabe vom 22. Januar 2026 von den Gesuchstellern gestellte Rechtsöffnungsgesuch (vgl. Urk. 1 und 2/1-4). Eine Überprüfung des Rechtsöffnungsurteils vom 17. August 2023 des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon (Urk. 6/2) und der Vorgehensweise bei der Bereinigung des Betreibungsregisters ist ausgeschlossen. Es erhellt zudem nicht, inwiefern die aus Sicht des Gesuchsgegners nicht korrekte Umsetzung des Urteils aus dem Jahre 2023 die vorliegend in Betreuung gesetzte Forderung der Gesuchsteller tangieren sollte.

d) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde gegen die erteilte Rechtsöffnung als offensichtlich unbegründet. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

4. a) Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 300.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit seinem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage der Doppel von Urk. 14, 16, 17/2-5 und 20, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 7'454.65. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 19. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:
st